

Beschluss Vorstandsordnung

Die Mitgliederversammlung des Spielwerk Hamburg e.V. hat gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung folgende Neufassung der Vorstandsordnung am 13.06.2023 beschlossen:

§ 1 Vorwort

Diese Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführungs- und Vertretungsgrundsätze. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Vorstandssitzungen

- (1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Sie können sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden. Wenn dem nicht besondere Bedingungen entgegenstehen, wird angestrebt, mindestens einmal im Jahr eine Sitzung in Präsenz abzuhalten.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die Vorstandssitzungen gemeinsam fest.
- (3) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (4) Bei Festlegung eines Termins werden ebenfalls die Tagesordnung sowie die zu behandelnden Themen festgelegt.

§ 3 Vertraulichkeit / Nicht-Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zur Sitzung einladen und diese teilnehmen lassen, sofern diese sich ausdrücklich (und sofern erforderlich schriftlich) verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 4 Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 5 Abstimmung in den Vorstandssitzungen

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch die Vorstandssitzung bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (4) Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt wer-

den, so gilt der Antrag als abgelehnt und wird gegebenenfalls auf der nächsten Vorstandssitzung erneut beraten.

§ 6 Niederschrift zu den Vorstandssitzungen

- (1) Der Ablauf ordentlicher Vorstandssitzungen ist durch ein Protokoll schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls in elektronischer Form zu übermitteln.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 7 Geschäftsführungsgrundsätze der Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sollten hierbei Widersprüche auftreten, so gelten im Zweifel die strengeren Regelungen.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt persönlich durch die Mitglieder des Vorstandes, ohne Delegation der Geschäftsführung an sich. Dies schließt nicht aus, dass die Mitglieder des Vorstands sich Hilfe Dritter, Mitglieder des Vereins oder Dienstleister bedienen dürfen, um die Geschäfte zu führen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsführung umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung stehenden Aufgaben dienen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten mit den übrigen Organen des Vereins zum Wohle des Vereins vertrauensvoll zusammen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands sollen Geschäftsführungsmaßnahmen daraufhin untersuchen und prüfen, ob eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands halten sich an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den verfolgten Zielen und Zwecken stehen. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg (ggf. Eigenbeleg) vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die ggf. anfallende Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

- (9) Der*dem Kassenprüfer*in ist seitens der Mitglieder des Vorstands zu gestatten, regelmäßige sowie unangemeldete Prüfungen durchzuführen.
- (10) Der Vorstand teilt die einzelnen Geschäftsbereiche unter seinen Mitgliedern auf einer ordentlichen Vorstandssitzung auf. Die folgenden Geschäftsbereiche müssen dabei abgedeckt werden, weitere können vom Vorstand ergänzt werden:
- a. Mitgliederverwaltung
 - b. Kontoführungsbevollmächtigungen
 - c. Überprüfen und Eintreiben der Mitgliedsbeiträge
 - d. Kassen- und Buchführung und Steuererklärung
 - e. Organisation der Vorstandssitzungen
 - f. Organisation der Vereinsveranstaltungen
 - g. Organisation der Mitgliederversammlungen
 - h. Repräsentation des Vereins
 - i. Beantwortung der Emails an die Spielwerk-Adresse
 - j. PR, Website, Social Media
- (11) Innerhalb der Geschäftsbereiche verantworten die Mitglieder des Vorstands lediglich ihre eigene Tätigkeit. Soweit Geschäftsbereiche nicht genannt oder verteilt sind, verbleibt es bei der Gesamtverantwortung des Vorstands.

§ 8 Vertretungsmacht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung gleichberechtigt und können den Verein in allen Belangen alleine vertreten, solange dies nicht auf Vorstandssitzungen getroffenen Beschlüssen zuwider läuft.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf € 2000 je Geschäftsvorgang begrenzt. Geschäftsvorgang meint alle zu einem natürlichen Lebenssachverhalt zugehörigen Geschehnisse und Dinge, also bspw. die Summe aller Raten einer Zahlungsverpflichtung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, diesen Betrag im Einzelfall, auf Dauer und/oder lediglich für typische Geschäftsvorgänge zu erhöhen.

§ 9 Vergütung/Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung.
- (2) Notwendige Aufwendungen, die ein Mitglied des Vorstandes zu Vereinszwecken tätigt, sind zu erstatten.

§ 10 Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern sowie Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes unterfallen dem umfassenden Schutz des § 31a BGB.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden gleichermaßen – vor Allem verschuldensunabhängig – wie in §31a BGB geschützt, sollten sie aufgrund einer wirksamen Weisung der Mitgliederversammlung zu einem haftungsauslösenden Verhalten angewiesen werden. Dies gilt selbst dann, sollte strittig sein, ob die Vorstandsmitglieder unentgeltlich oder nur gering vergütet für den Verein tätig sind, oder sollte strittig sein, ob die Weisung rechtmäßig erfolgte, oder nicht.

§ 11 Änderungen der Vorstandsordnung

Diese Vorstandsordnung tritt außer Kraft, wenn die Mitgliederversammlung sich gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung eine neue Vorstandsordnung wirksam gegeben hat.

Hamburg, 13.06.2023